



Sachgebiet Geschäftsleitung	Sachbearbeiter Herr Kreß		
Beratung Marktgemeinderat	Datum 27.02.2023	Behandlung öffentlich	Zuständigkeit Entscheidung
Betreff Festlegung der Vorgehensweise bei kommunaler Leistungserbringung in Vorbereitung auf § 2b UStG und der Konzeption von Vereinsförderrichtlinien			
Anlagen: Schriftverkehr_MC-vdk_Ortsverband Steiner_20230130			

Sachverhalt:

Die Marktverwaltung ist regelmäßig mit Sachverhalten konfrontiert, die eine Leistungserbringung durch öffentliche kommunale Einrichtungen ohne konkrete Verrechnung der angefallenen Kosten darstellen, oder eine solche explizit eingefordert wird. So hatte zuletzt beispielsweise der VdK Ortsverband Cadolzburg in seinem Schreiben vom 23. Januar 2023 sein „Befremden“ darüber geäußert, dass entsprechend der Information der Marktverwaltung vom Dezember 2022 an die Vereine und Ehrenamtlichen zur künftigen (letztendlich ab Ende 2024 steuerrechtlich erforderlichen) Verrechnung von Leistungen auch für den VdK Ortsverband sowohl in planerischer als auch in finanzieller Sicht Veränderungen mit sich bringen würden (vgl. Anlagen).

Ungeachtet einer tiefergehenden Betrachtung dieses konkreten Falls -oder auch gleichartiger Fälle- die von einer gewissen Selbstverständlichkeit getragenen Erlass- und Finanzierungskultur durch die Marktgemeinde geprägt sind, ergibt sich nicht erst seit der Änderung des Umsatzsteuerrechts die Notwendigkeit einer klaren Kosten (und Verrechnungs-) Transparenz, sondern seit jeher bereits aus dem Kommunal- und Haushaltsrecht (zum Beispiel Art. 61 Abs. 2 GO).

Allein um eine Feststellung darüber treffen zu können, ob die landläufig als sogenannte „Eh-da-Kosten“ bekannten verdeckten Förderungen an Dritte als freiwillige Leistungen zu klassifizieren, oder den Pflichtaufgaben zuzuordnen sind, ist die vollständige Ermittlung des genauen Zwecks der Maßnahmen und aller mit der Leistungserbringung in Zusammenhang stehenden Kosten erforderlich.

Um Klarheit über die Kostenherkunft und -verrechnung zu bekommen, ist neben einer ordnungsgemäßen internen Leistungsverrechnung (ILV) auch eine lückenlose Kostenrechnung (KLR i.w.S.) für Leistungen an externe Dritte seitens der Verwaltung zu führen. Beides ist in der Marktverwaltung bisher nicht, bzw. nur rudimentär (ILV) vorhanden. Das bedeutet, dass diese Verwaltungsprozesse beim Markt Cadolzburg nun erstmals grundlegend strukturiert und neu aufgebaut werden müssen.

Um den Übergang vom bisher eingebürgerten Verständnis hierfür und der künftigen Kostentransparenz für alle Beteiligten möglichst behutsam von Statten gehen lassen zu können, wird folgendes Vorgehen vorgeschlagen:

Sämtliche Anforderungen an öffentliche Einrichtungen werden von den Leistungserbringern (z.B. Baubetriebshof) als Auftrag angelegt und eine soweit wie mögliche gehende Kostenermittlung (Sach- und Personalkosten, sowie Overheadkosten) durchgeführt. Diese Kostenaufstellung wird anschließend der Kämmerei zur internen Verrechnung weitergeleitet. Die Kämmerei wird diese Leistungen dann zunächst vollständig als freiwillige Leistungen verbuchen, und damit eine erste Grundlage für die angestrebte Kostentransparenz zu schaffen.

In der Zwischenzeit werden Vereinsförderrichtlinien des Marktes Cadolzburg erarbeitet, die auch die o.g. Sachverhalte entsprechend würdigt und in Summe klare und nachvollziehbare Regelung zur Förderung der ortsansässigen Vereine und Institutionen, aber auch losen Vereinigungen (Dorfgemeinschaften) schaffen.

Spätestens mit der Rechtswirksamkeit bzw. Vollzug der Regelungen aus dem § 2b UStG ist die Verrechnung von solchen Leistungen unter Berücksichtigung von Steueranteilen nicht mehr vermeidbar. Im besten Fall ergibt sich bis dahin ein genaueres Bild darüber, in welcher Größenordnung die Leistungserbringung an diesen Nutzerkreis (bisher) erfolgt ist, und in welcher Form und welcher Höhe gegebenenfalls ein Ausgleich im Wege der Vereinsförderung gewährt werden kann.

Gleichsam sollte von allen Beteiligten - insbesondere auch von politischen Mandatsträgern- in der Zwischenzeit in der Bürgerschaft und in den Vereinen auf diesen Sachverhalt hingewiesen und die bevorstehenden Veränderungen verdeutlicht werden.

Vorschlag zum Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, die Marktverwaltung zu beauftragen

- Ab sofort sämtliche Anforderungen an öffentliche Einrichtungen sind von den Leistungserbringern (z.B. Baubetriebshof) als Auftrag anzulegen und eine soweit wie mögliche gehende Kostenermittlung (Sach- und Personalkosten, sowie Overheadkosten) durchzuführen.
- Die hieraus hervorgehende Kostenaufstellung ist der Kämmerei zur internen Verrechnung als freiwillige Leistung weiterzuleiten.
- Spätestens bis zu Beginn des III. Quartals 2024 Vereinsförderrichtlinien des Marktes Cadolzburg zu entwerfen und zur Beschlussfassung vorzulegen. In den Entwurf sind nach Möglichkeit die bis dahin als intern verrechnete freiwillige Leistungen verbuchten Sachverhalte entsprechend zu würdigen, damit bei Einführung des § 2b UStG (ab 01.01.2025) und der daraus hervorgehenden Verpflichtungen Klarheit über die Höhe der Kosten für durch die öffentliche Verwaltung erbrachte Dienstleistungen an Dritte bestehen.

Der Fachbereich I (Personal, Organisation & Service) wird in kollegialer Kooperation mit dem Fachbereich III (Finanzen) beauftragt, die erforderlichen Prozesse für eine möglichst auf digitaler Verarbeitungsbasis beruhenden internen Leistungsverrechnung neu zu strukturieren und zu beschreiben. Ist dies mit eigenen Ressourcen in der vorgegebenen Zeit nicht möglich, sind entsprechende Angebote für die Vergabe als externe Dienstleistung einzuholen und dem Marktgemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.